

Verordnung über die Förderung der Tierhaltung und der Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Vom 16. August 2000

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 178 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998¹⁾, auf die Verordnung über die Tierzucht vom 7. Dezember 1998²⁾ sowie auf § 33 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980³⁾,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt die kantonalen Beitragsleistungen an die Hal- Geltungsbereich
tung und Züchtung von Rindvieh, Kleinvieh, Equiden und Kleintieren.

² Unter Kleinvieh fallen Schweine, Schafe und Ziegen, unter Kleintiere Geflügel, Kaninchen und Bienen. Unter Equiden sind Pferde sowie pferdeähnliche Tiere wie Esel, Maultiere und Ponys zu verstehen.

§ 2

Die Gewährung staatlicher Unterstützung setzt voraus, dass Personen, die Grundsatz
Tiere halten oder züchten, die ihnen zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und die anerkannten Grundsätze einer tiergerechten Haltung beachten.

¹⁾ SR 910.1

²⁾ SR 916.310

³⁾ SAR 910.100

B. Kantonale Beiträge**§ 3**Beiträge an
anerkannte
Zucht-
organisationen

Der Kanton leistet den anerkannten Zuchtorganisationen nach Massgabe der verfügbaren Mittel Beiträge im Sinne der Verordnung über die Tierzucht vom 7. Dezember 1998. Deren Höhe ist so zu bemessen, dass jeweils der volle Bundesbeitrag ausgerichtet wird.

§ 4Spezifische
kantonale
Förderungs-
massnahmen

¹ Die kantonalen Beiträge gemäss § 3 können zu Gunsten spezifischer Förderungsmassnahmen um höchstens 20 Prozent gekürzt werden.

² Die Abteilung Landwirtschaft entscheidet nach Anhörung der Zuchtorganisationen, deren Tätigkeitsgebiet im Kanton liegt (kantonale Zuchtorganisationen), über die Höhe der Kürzungen bzw. bei welchen Aufgabenbereichen (Herdebuchführung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung) von der Kürzungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird.

³ Mit den aus den Kürzungen gemäss § 4 Abs. 2 frei werdenden Mitteln und allfälligen weiteren kantonalen Beiträgen werden spezifische Massnahmen in den Bereichen Tierhaltung und Tierzucht unterstützt.

§ 5Beiträge zur
Erhaltung der
Schweizer Rassen

Der Kanton beteiligt sich an den Programmen des Bundes zur Erhaltung der Schweizer Rassen.

§ 6Geflügel- und
Bienenzucht

¹ Der Kanton leistet zur Förderung der Geflügelhaltung und -zucht einen jährlichen Grundbeitrag, dessen Höhe sich nach dem kantonalen Bestand an Lege- und Zuchtthennen sowie Masttieren der jeweils letzten Geflügelzählung bemisst. Im Rahmen der bewilligten Kredite wird die Höhe durch Vertrag festgelegt.

² Der Kanton leistet jährlich einen Beitrag von Fr. 12'700.– an das Beratungswesen und die Zucht von Bienen.

C. Vollzug**§ 7**

Zuständigkeit

Die Abteilung Landwirtschaft vollzieht diese Verordnung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit obliegt ihr die Wirkungskontrolle.

§ 8

Die Abteilung Landwirtschaft schliesst mit kantonalen Zuchtorganisationen und/oder einer privatrechtlichen Tierzuchtkommission, in der die kantonalen Zuchtorganisationen vertreten sind, Leistungsvereinbarungen zur Aufgabenerfüllung gemäss § 4 Abs. 3 sowie § 6 ab.

Leistungs-
vereinbarungen

D. Schlussbestimmungen**§ 9¹⁾**

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

Publikation und
Geltungsdauer

§ 10

Die Vollziehungsverordnung zu den Verordnungen des Bundesrates über die Rindvieh- und Kleinvieh- und über die Pferde- und Kleinpferdezucht, zur eidgenössischen Viehabsatzverordnung und zum kantonalen Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Vollziehungsverordnung Tierzucht) vom 24. Oktober 1983²⁾ wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 30. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2006 S. 1).

²⁾ AGS Bd. 11 S. 133; 1997 S. 392 (SAR 917.111)